Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 13. März 1863. № 30. Середа, 13. Марта 1863

Im Laufe der 2. Hälfte des Februar-Monats sind von den Polizei-Behörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besonderen Ereignisse einberichtet worden.

Feuerschäden. Es brannte auf: am 6. Febr. im Walkschen Kreise unter dem Gute Schloß Marienburg, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Luhdik mit einem Schaden von 390 Rbl.; — am 8. Febr. im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Kioma, durch Ueberheizung des Ofens, die Badstube und Waschküche der Arnamühle mit einem Schaden von 50 Rbl.; — am 8. Febr. im Wolmarschen Kreise unter dem priv. Gute Poikern, durch übermäßiges Heizen, das Wohnhaus, die Riege, der Vieh- und Pferdestall, so wie auch die Badstube des Gesindes Behrse mit einem Schaden von 1200 Rbl.; — am 15. Febr. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Schloß-Lemsal aus noch unbekannter Veranlassung, das Gesinde Penne mit einem Schaden von 800 Rbl. S.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: in der Nacht auf den 3. Febr. im Rigaschen Kreise in der Düna, der zum Gute Borkowitz verzeichnete Bauer Indrik Preede; — am 21. Febr in Dorpat im Embach, der 4-jährige Sohn des verabschiedeten Gemeinen Johann Luhs, Namens Ado; — am 22. Febr. im Rigaschen Kreise unter dem priv. Gute Weißensee im Brunnen, der zweijährige Sohn des Knechts Sanreht, Namens Jurri. Außerdem wurde am 8. Febr. im Rigaschen Kreise unter dem priv. Gute Ruthern der Knecht Jahn Lindenberg durch ein umstürzendes Fuder und am 23. Februar im Rigaschen Patrimonialgebiete, 7 Werst von Riga der Müllergeselle Christian Knauer durch einen auf ihn gefallenen Balken getödtet.

Gefundener Leichnam. Unter dem Gute Weißensee im Rigaschen Kreise wurde der Leichnam eines neugeborenen Kindes gefunden.

Selbstmorde. Es erhängte sich: in der Nacht auf den 15. Febr. im Fellinschen Kreise unter dem Gute Pollenhof, die Bauermagd Ann Laun im Fieberparoxismus; — am 19. Febr. in Riga, der Rigasche Bürger Gabriel Martin Berner, 82 Jahre alt.

Mord. In der Nacht auf den 20. Febr. unter dem Gute Römershof starb der Knecht Andrei Ohsit in Folge eines vom Bauer Carl Freimann erhaltenen Schlages.

Ausgesetztes Kind. Am 27. Febr. in Riga im Laden des Bäckermeisters Vogel wurde während der Anwesenheit mehrerer nach Brod gekommener Menschen in einem Korbe ein neugeborenes weibliches Kind entdeckt.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Februarmonats wurden 19 Diebstähle einberichtet, deren Gesammtwerth 1020 Rbl. 80 Kop. S. beträgt. Es wurde gestohlen: am 30. Januar im Oeselschen Kreise unter dem Gute Cukull 15 Garnitz Roggen; — in der Nacht auf den 29. Januar im Walkschen Kreise unter dem Gute Schloß-Marienburg dem Knecht Jurri Lahz verschiedene Sachen für 37 Rbl.; — in der Nacht auf den 6. Febr. unter dem Gute Grundsahl dem Müllerburschen Carl Kalning 7 Rbl.; — am 7. Febr. in Pernau dem Reidenhofschen Bauer Peter Pölpsohn ein Bauerschlitten werth 30 Kop.

In Riga: am 19. Febr. dem Beamten Schlüter Kleider und verschiedene Pretiosen für 279 Rbl. 50 Kop.; — am 21. Febr. dem Bauer Jurri Lan 2 Kisten Cigarren werth 129 Rbl.; — am 23. Febr. aus der Bude des Kaufmanns Semenow 30 Pfd. Thee und baares Geld, im Ganzen für 142 Rbl.; — am 20. Februar aus der Weinhandlung des Kaufmanns Gröning 3 Flaschen Rum und baares Geld im Ganzen für 20 Rbl.; — am 16. Februar der Putzmacherin Johanna Schulz 76 Rbl. baares Geld; — am 16. Febr. der Caroline Kopfstahl ein Mantel werth 15 Rbl.; — am 21. Febr. dem Fabrikverwalter Neumann ein Pelz werth 70 Rbl.; — am 19. Febr. dem Bauer Jahn Dutzen Flachs für 2 Rbl.; — am 16. Febr dem Schuhmacher Jahn Freiberg eine Theemaschine werth 8 Rbl.; — am 21. Febr. der Ebräerin Eva Grünwaldt Kleider für 21 Rbl.; — am 20. Febr. dem Müller Borchard Pferdegeschirr für 70 Rbl.; — am 20. Febr. dem Arrendator Gedeke Pferdegeschirr werth 30 Rbl.; — am 16. Febr. aus der Bude des Kaufmanns Gehold Waaren für 75 Rbl.; — am 18. Februar aus der Garküche des Kaufmanns Sawätkin verschiedene Sachen für 34 Rbl.; — am 19. Febr. dem Schiffscapitain Lempke eine Kasserolle werth 5 Rbl. S.

Gebilligt von der Censur. Riga den 13. März 1863.

Bekanntmachungen.

Rigaer Dampfschifffahrt-Gesellschaft.

Die resp. Herren Actionaire werden hiedurch ersucht, sich zu der laut § 27 der Statuten am Montag den 18. März um 3 Uhr stattzufindenden General-Versammlung gefälligst im Locale des Börsen-Comité's einfinden zu wollen.

Die Direction. 2

Auswärtige Kinder, sowol Knaben als Mädchen, die die Schulen Wolmars besuchen wollen, können bei einer in der Stadt Wolmar lebenden Familie als **Pensionaire** Aufnahme finden. Nähere Auskunft ertheilt A. Hartmann in Wolmar. 2

Angekommene Fremde.

Den 13. März 1863

Stadt London. Hr. Schalepansky nebst Gemahlin aus dem Auslande; Hr. Gutsbesitzer v. Zöckel, Hr. Baron v. Wrangel aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Seeck von Königsberg; Hr. Kaufmann A. Schefferling von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe nebst Familie von Erlaa; Hr. dimitt. Rittmeister v. Walter von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Lieut. Lukanin von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Ordmann, Plungian und Tokarew von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Rutow von Schaulen; Hr. Gutsbesitzer Arronet von Mitau; HH. Kaufl. Ohrst und Poreet aus Kurland; Hr. Brauermeister Adamsohn aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Graf E. Plater von Dünaburg; HH. Ehrenbürger Skaraoff und Eban von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Frey aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Februar 1863.

pr. 20 Garnitz.		Ellern-Brennholz per Fad.	— —	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	4 50	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	— 48	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 3 60	Grähnen-Brennholz	— —	„ Wrack-	— 43	Reshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	3 60	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	— 45	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 60	½ Brand	— —	Livländ. „	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		⅔ Brand	— —	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 10	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	„ weiße	- —
Weizenmehl	4 3 80	Reinhanf	— —	„ weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	11½ —
Kartoffeln	1 1 10	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	— —
Butter pr. Pud	9 8 60	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔.	— —
Heu „ „ K.	55 60	„ schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔.	— —
Stroh „ „ „	45 50	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden.		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz	— —	„ Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 „	— —
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—	„ Tors	— —	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Monate	—	32	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London 3 Monate	—	36	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris 3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	98¼	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	97	97	96¾	96¾	96½
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	88	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	100½	98½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 14.	15.	16.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	99¾	„	99¾	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 30. Riga, Mittwoch, den 13. März 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскiя Губернскiя Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 30. Mittwoch, 13. März — Середа, 13. Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von Seiten des Medicinal-Ressorts sind folgende Gesetzwidrigkeiten im Handel mit Droguerie- und Apothekerwaaren bemerkt worden:

1) der Budenhandel mit giftigen und streng wirkenden Substanzen wird nicht nur von den zu dem Behufe mit besonderen Vorschriften versehenen Droguerie-Handlungen, sondern auch in anderen, nicht zur Kategorie der Droguerie-Handlungen gehörenden Verkaufslocalen betrieben und zwar in weitester Ausdehnung und ohne Beachtung der im Art. 899 des XIII Bandes des Codex der Reichsgesetze, Ausgabe 1857, Ustav für die Medicinal-Polizei, vorgeschriebenen Bedingungen.

Die stärksten Gifte, die in dem dem Art. 879 desselben Ustavs beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind, wie z. B. Arsenik in jeder Form und Verbindung, Sublimat, Mercurialpräparate und andere streng wirkende Substanzen, werden ohne Controle, ohne Eintragung in die vorschriftmäßigen Bücher, in beliebiger Quantität und einem jeden Käufer gleich andern unschädlichen Artikeln verkauft.

2) In den Drogueriehandlungen werden dem Art. 271 des Medicinal-Ustavs zuwider verschiedene Arzneistoffe, nicht nur im zerschnittenen, zerhackten und pulverisirtem Zustande, sondern sogar viele pharmaceutische Präparate von unbestimmter Zusammensetzung und eigenthümlicher Bereitung verkauft.

3) Der Handel mit patentirten (Geheimmitteln) und zusammengesetzten ausländischen Arzneimitteln ist in großem Maßstabe verbreitet und sind solche Gegenstände nicht nur in den Drogueriehandlungen, sondern auch in Galanterie-Waarenhandlungen und andern Buden, aus denen kosmetische Mittel verkauft werden, zu haben. Außerdem sind diese Mittel nur selten ächt, vielmehr meistens gefälscht und vom Medicinalrath nicht zum Import nach Rußland approbirt.

Nach Art. 246 Band XIII der Reichsgesetze ist der Verkauf von zusammengesetzten Arzneimitteln (composita et praeparata) ausschließlich nur den Apothekern gestattet, und müssen überdies die ausländischen patentirten Mittel ganz speciell von dem Medicinalrathe des Ministeriums des Innern geprüft und gebilligt worden sein.

4) Nach dem Art. 271 Band XIII Medicinal-Ustav, wie auch nach der Anmerkung 3 zum 2. Abschnitte des Verzeichnisses der Apothekerwaaren des allgemeinen Tarifs von 1857 und Art. 901 desselben XIII Bandes haben die Kaufleute zwar das Recht vom Auslande zusammengesetzte, sogenannte patentirte Arzneimittel zu verschreiben, aber ausschließlich nur für die Apotheker und nicht zum eigenen Vertriebe, welchem Verbot vielfach zuwider gehandelt wird.

5) Obgleich es auch den Apothekern erlaubt ist, die sogenannten patentirten Mittel selbst zu bereiten, sobald dieselben nicht als ächte ausländische und zu billigern Preisen als die importirten abgelassen werden, so werden dennoch einige von diesen Mitteln, die thatsächlich in unseren Apotheken bereitet worden, mit nachgemachten Etiquetten und Beschreibungen für ächte ausländische verkauft.

Zur Steuerung der aufgeführten, der allgemeinen Sanität zum Nachtheil gereichenden Gesetzesübertretungen hat der Herr Minister des Innern es für nothwendig gefunden, die Medicinal- und Polizeibehörden zu verpflichten:

1) Den Verkauf der giftigen und streng wirkenden Substanzen streng zu überwachen, namentlich aber darauf zu sehen, daß diese Giftmittel nur verkauft werden a) in den Buden, denen solcher Handel gesetzlich gestattet ist (Codex der Reichsgesetze Band XIII, Art. 890—904); b) daß den Fabrikanten, Künstlern und Handwerkern, wie z. B. Vergoldern, Malern und Photo-

graphen die von denselben benöthigten Stoffe nur gegen Quittung der Käufer in besonderen dazu bestimmten Schnurbüchern, in welchen die Quantität gemäß Art. 893—895 des XIII Bandes zu buchen ist, verkauft werden; c) daß für die ausschließlich zum pharmaceutischen Gebrauche erforderlichen und auf Verlangen der Aerzte und Apotheker zu verschreibenden Mittel eben solche Bücher geführt werden, in denen gleichfalls die Quantität der verabfolgten Stoffe mit Angabe des Käufers, der Zeit der Verabfolgung abzumerken und vom Empfänger zu quittiren ist.

2) Arzneisubstanzen dürfen gehackt, zerschnitten, zerstoßen, in kleinen Quantitäten oder im gereinigten d. h. einer pharmaceutischen Bearbeitung, Zubereitung und Vertheilung unterzogenen Zustande durchaus nicht von Droguisten, in Material- und Drogueriehandlungen gehalten werden. Falls aber Privatpersonen, die entfernt von Apotheken wohnen, Hausmittel der obenbezeichneten Art verlangen, so darf der Kaufmann, der zum Handel mit Apothekerwaaren gesetzlich berechtigt ist, solchem Verlangen nur dann genügen, wenn er die betreffenden pharmaceutischen, in einer Apotheke zubereiteten Mittel nach einer von einem Arzte abgefaßten und unterschriebenen Liste verabfolgt. Alle derartig bereiteten Mittel müssen mit Etiquetten derjenigen Apotheken (Art. 255, 256, Band XIII) versehen sein, welche die Arzneien verabfolgt haben. Bei der vorschriftmäßigen Revision der Buden und Magazine der Droguisten ist der Kaufmann verpflichtet, die Listen der Apotheker, von denen diese zusammengesetzten Arzneien bezogen worden, vorzulegen.

3) Nur in den Apotheken dürfen Geheimmittel (sogenannte patentirte) gehalten werden und auch nur diejenigen, die vom Medicinalrathe approbirt sind. Alle übrigen aber, deren Import aus dem Auslande vom Medicinalrathe untersagt, oder die von ihm noch nicht untersucht worden, dürfen nirgends gehalten und verkauft werden*).

4) Die Medicinalbehörden müssen darauf achten, daß die in den Apotheken nach Recepten aus Pharmakopäen und anderen Schriften angefertigten patentirten Arzneien unter keiner Bedingung mit nachgemachten Etiquetten, Beschreibungen 2c. versehen und nicht anders verabfolgt werden, als unter der Firma der Apotheke, in der sie bereitet worden, mit der Angabe der Zusammensetzung und des Preises derselben nach der Apothekertaxe.

5) Alle freien Apotheker haben sich reversaliter zu verpflichten, Kaufleuten, die mit dem Auslande Handelsverbindungen haben, keine Bestellungen auf mehr Medicamente zu machen, als zum eigentlichen Apothekenbedarfe erforderlich.

6) Aerzten, welche in ihrer Praxis ausländische patentirte Mittel anwenden wollen, soll nur diejenigen zu verschreiben gestattet sein, die in den Apotheken gehalten werden dürfen. Wenn aber ein Arzt wünschen sollte, irgend eines der patentirten Mittel, das noch nicht vom Medicinalrathe approbirt worden, in Gebrauch zu ziehen, so hat er dasselbe vollständig als Recept zu verschreiben und nicht blos nach dem Namen, der auf der Etiquette steht, wie z. B. Pilules Cauvin, Injection Bron, Kaiserpillen 2c., zugleich aber auch eine Gebrauchsanleitung zu geben.

Vorstehendes Circulair Sr. hohen Excellenz des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, bekannt gemacht.

Nr. 202.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch beauftragt, nach den zeitweilig beurlaubten Gemeinen des Leibgarde-Wolhynischen Regiments Jahn Martin Sohn Ikkal und des Leibgarde-Pawlowschen Regiments Iwan Wassiljew Sohn Breida, welche nach den Rospissanien Nr. 14 und 15 zum activen Dienste einberufen sind, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben dem Wolmarschen Ordnungsgerichte vorstellig zu machen.

Nr. 567.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Magistrats der dem zum Fellinschen Bürger-Oklad sub Nr. 157 verzeichneten Schneidergesellen Rudolph Julius Lipsberg unterm 14. Juli 1859 sub Nr. 297 ausgestellte Jahres-Placatpaß verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem

*) Der Medicinalrath hat es für die Zukunft für nothwendig erachtet, die ausländischen Geheim-, specifischen oder patentirten Mittel, die nach Rußland zum Verkauf importirt werden, nur dann einer Beprüfung zu unterziehen, wenn die Güte des Mittels bereits von einer ausländischen Akademie oder einem ähnlichen höheren Institute anerkannt worden ist. Unter solchen Bedingungen kann der Import eines ausländischen Medicamentes zugelassen werden:

1) Wenn es keine giftigen Substanzen in sich enthält (Art. 310 Band XIII der Reichsgesetze Ausgabe 1857).

2) Wenn zur Anfertigung desselben besondere theure und schwer zusammenzustellende Apparate, oder zur Bereitung der Arznei eine besondere Fertigkeit, die nur durch ausschließliche und anhaltende Beschäftigung mit dem einen Gegenstande erlangt werden kann, wie z. B. bei Bereitung der perles d'ether, pilules Blancord und dem ähnlichen erfordert wird.

3) Wenn es leicht aufzubewahren ist und ohne Nachtheil für seine Zusammensetzung weit transportirt werden kann.

vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 971.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification

1) der Zinscoupons pro October-Termin 1862 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{7}/_{12002}$ Segewold groß 1000 Rbl. S., Nr. $^{110}/_{7577}$ Aya groß 1000 Rbl. S. und Nr. $^{26}/_{4812}$ Alt-Schwaneburg groß 1000 Rbl. S.,
2) der Zinscoupons pro April-Termin 1855 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. $^{4}/_{3429}$ Kroppenhof groß 1000 Rbl. S., Nr. $^{9}/_{4262}$ Cremon groß 1000 Rbl. S. und Nr. $^{45}/_{6116}$ Lisohn groß 1000 Rbl. S.,
3) des Zinscoupons pro October-Termin 1857 zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. $^{18}/_{1369}$ Walguta groß 1000 Rbl. S.,
4) des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1862 bis incl. April-Termin 1872 sammt dem zugehörigen Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. $^{32}/_{11620}$ Neu-Wrangelshof 500 Rbl. S.,

welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec.-Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorbezeichneten Zinscoupons und des Zinsbogens nebst zugehörigem Talon rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. September 1863 bei dieser Ober-Direction anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinscoupons und der Zinsbogen nebst zugehörigem Talon für mortificirt und fernerweit ungiltig werden erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 6. März 1863. Nr. 349. 3

* * *

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März, Nr. 19, von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landesabgaben und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten, sowie zu den Kreisbewilligungen zur Livländischen Ritterschaftscasse und zwar, vom Lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschfts-Cassadeputirten E. von Oettingen, im Hause des Herrn Prorectors G. von Oettingen, bei der Estnischen Kirche, in der Zeit vom 4. bis incl. 17. April d. J. zu zahlen sind; — so wird solches noch besonders sämmtlichen Gütern und Pastoraten, sowie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht, mit Hinweisung auf die in dem Patente publicirte Bestimmung hinsichtlich der verspäteten Einzahlung obiger Beiträge.

Riga im Ritterhause, den 12. März 1863.
Nr. 408. 2

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sind zur Verpachtung

1) der außerhalb der Sünderpforte rechts belegenen Obstbuden sub Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20 und 24 bis zum 16. Februar 1864,

2) der rechts und links außerhalb der Stiftspforte am Dünaufer belegenen Steinkohlen- und Ziegelstapelplätze von ultimo März d. J. ab auf ein Jahr,

3) der Erhebung der Ufer- und Bollwerks-Abgaben von ultimo März 1863 ab auf ein Jahr,

4) zweier bei der Sünderpforte unter dem Wall befindlicher Schifferküchen von ultimo März 1863 ab auf ein Jahr,

5) des beim hohen Damm jenseits der Düna belegenen Uferplatzes mit Einschluß des sogen. Badeholms von Ostern 1863 ab auf drei Jahre, Torge auf den 14., 19. und 21. März d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen beim Eingangs genannten Collegio einzufinden. Nr. 270. 1

Riga-Rathhaus, den 1. März 1863.

Отъ Рижской Коммисiи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ съ публичнаго торга

1) овощныя лавки подъ № 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20 и 24, состоящiя за Зюндерскими воротами по правой рукѣ, по 16. число Февраля 1864 года,

2) мѣста для складки кирпича и каменнаго угля, находящiяся по правой и лѣвой рукамъ за Императорскими воротами по набережной двины съ 31. Марта настоящаго года впредь на годъ,

3) право взиманія сбора за причалъ къ Двинскимъ набережнымъ и больверкамъ съ 31. ч. Марта 1863 года впредь на годъ,

4) двѣ корабельныя кухни у Зюндерскихъ воротъ подъ валомъ съ 31. Марта 1863 года впредь на годъ,

5) прибережное мѣсто за Двиною у Высокой дамбы со включеніемъ такъ называемаго купальнаго острова съ Св. Пасхи 1863 года впредь на три года, — и приглашаются симъ лица, желающія взять оныя на откупъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 14., 19. и 21. ч. Марта съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 1. Марта 1863 года.

№ 270. 1

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 146 b auf Stadtgrund belegene Wohnhaus des Wilhelm Fuchs, auch Wuks genannt, nebst Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 28. Mai 1863 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 28. Februar 1863.

Nr. 267. 3

Auction.

Dienstag den 19. März 1863 und an den folgenden Tagen um 10 Uhr werden die bei der kleinen Gildestube befindlichen Materialien, als: Oefen, Thüren, Fenster nebst Zubehör, Schuttrinnen, Dachpfannen, Balken, Bretter, Dielen, Eisen 2c. daselbst gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts wird Montag den 18. März 1863 um 4 Uhr ein kleines Schiff (Yacht), belegen an der Düna beim Durchbruch, auf dem Meweschen Schiffsbauplatze, im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Makar Saweljew, Alexander Brigger, Charlotte Louise Juliana Berendt, Iwan Jegorow Bankowsky, Salmann Itzkowitsch Engorin, Klim Mironow Agapow, Tit Jewsejew Agapow, Filipp Karpow Orlow, Ludwig Gustav Lindmann, Ferdinand Ignatjew Suiruz, Theodor Gustav Hoffmann, Friedrich Robert Jonson, Nikita Fedorow Tichomirow, Jakow Sergejew Michailow, Wassili Jakowlew Leonow, Wladimir Alexandrow, Alexei Kusmin Firsow, Newuch Morduchowitsch Lipschitz, Paul Pekkain, Eduard Rudolph Friedrich Mense, Johann Bach, Caroline Constantia Gersdorff, Johanna Olga Rabbe,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 5 der Tschernigowschen, Nr. 7 und 8 der Wolhynischen, Nr. 7 der Smolenskischen, Nr. 6 der Tambowschen, Nr. 8 der Moskauschen, Nr. 8 der Pleskauschen, Nr. 5 und 6 der Wladimirschen, Nr. 14 der Mohilewschen, Nr. 4 der Kalugaschen, Nr. 9 der Nishegorodschen, Nr. 4 der Tulaschen, Nr. 4 der Wologdaschen, Nr. 5 der Saratowschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und und Vermögen und 2) zu Nr. 16 der Kurländischen und Nr. 9 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**